

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 09.10.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az.: Sch-Urh 65/16

In dem Schiedsstellenverfahren

(...) **Gesellschaft bürgerlichen Rechts,**

vertreten durch (...), diese gesetzlich vertreten durch (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...) **GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Beschluss:

Das Verfahren wird ausgesetzt bis die Antragsgegnerin den mit Teil-Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 27.09.2018 festgestellten Auskunftsanspruch nach § 54 Abs. 1, § 54 f Abs. 1 UrhG erfüllt hat.

Gründe:

Das Verfahren war gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG auszusetzen, weil es billigem Ermessen entspricht, nicht zu entscheiden, bis die Antragsgegnerin aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des OLG München über ihre Auskunftspflicht nach § 54 Abs. 1, § 54 f Abs. 1 UrhG oder auf freiwilliger Basis Auskunft erteilt hat.

Mit Schriftsatz vom (...) leitete die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin ein Verfahren gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG vor der Schiedsstelle auf Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG für Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2015 ein und beantragte gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten in Höhe von (...) Euro.

Mit Teil-Einigungsvorschlag vom 27.09.2018 hat die Schiedsstelle vorab über den Auskunftsanspruch der Antragstellerin entschieden. Würde die Schiedsstelle zum jetzigen Zeitpunkt auch über die Anordnung einer Sicherheitsleistung entscheiden, müsste sie den zulässigen Antrag zurückweisen, da sie aufgrund der fehlenden Auskünfte der Antragstellerin ihr Ermessen hinsichtlich der Anordnung einer Sicherheitsleistung nicht ausüben kann. Das OLG bestätigte diese Rechtsauffassung der Schiedsstelle in einem parallel gelagerten Fall mit Beschluss vom 15.06.2018 (Az.: 6 Sch 8/18 WG), wertete die Entscheidung, von einer Anordnung einer Sicherheitsleistung in dem Fall, dass keine Auskunft erteilt wurde, abzusehen, als ermessensfehlerfrei und führt auf Seite 22 aus (Zitat):

ee) Die Konsequenz, dass die Rechteinhaber bei fehlender freiwilliger Auskunftserteilung – wenn sie die zur Ermittlung der geschuldeten Vergütungshöhe erforderlichen Tatsachengrundlagen, insbesondere die relevanten Stückzahlen der vergütungspflichtigen Geräte nicht aufgrund anderer Erkenntnisse vortragen können – zunächst auf die Durchsetzung ihres Auskunftsanspruchs gemäß § 54 f Abs. 1 UrhG angewiesen sind, ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, namentlich des zu beachtenden Übermaßverbots hinzunehmen. Würde man demgegenüber auf unsicherer Tatsachengrundlage unter Vornahme einer Schätzung, die von nicht gesicherten Parametern abhängig ist, die Höhe einer zu leistenden Sicherheitsleistung bestimmen, so könnten die Vergütungsschuldner hierdurch gegebenenfalls mittelbar gezwungen werden, entweder eine Übersicherung hinzunehmen oder zur Vermeidung einer Übersicherung Auskünfte zu erteilen, ohne dass ein entsprechender Auskunftsanspruch nach § 54 f UrhG seitens der Rechteinhaber bereits durchgesetzt wäre.

§ 103 Abs. 1 VGG sieht für den vorliegenden Fall nicht die Möglichkeit der Aussetzung vor. Danach kann die Schiedsstelle ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird. Vorliegend ist jedoch kein anderes bei ihr anhängiges Verfahren für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam, sondern die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs nach § 54 Abs. 1, § 54 f Abs. 1 UrhG, dessen Bestehen von ihr mit Teil-Einigungsvorschlag vom 27.09.2018 festgestellt wurde.

Der Schiedsstelle muss aber in Fällen wie dem Vorliegenden die Möglichkeit haben, das Verfahren auszusetzen, da mit einer das Verfahren abschließenden Entscheidung auch über den Zahlungsanspruch, die Antragstellerin keine Möglichkeit mehr hätte, erneut eine Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG zu beantragen (vgl. hierzu Möhring/Nicolini, Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 107, Rn. 7). Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Ein zusätzlicher Spielraum bei der zweckmäßigen Ausgestaltung der Verfahren ist der Schiedsstelle im Rahmen ihres Ermessens nach § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG eingeräumt. Danach hält die Schiedsstelle die Aussetzung des Verfahrens vorliegend für sachgerecht und geboten.

(...)

(...)

(...)